

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

36. Jahrgang Potsdam, den 10. Januar 2025 Nummer 2

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche

Vom 10. Januar 2025

Auf Grund des § 38 Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 13 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2014, S. 65; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182 vom 15.12.2023) und § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Verbote

- (1) Das Verbringen von
- 1. Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Kameliden (Klauentiere),
- 2. deren Körper oder Körperteile oder
- 3. Gülle

aus einem oder in einen Betrieb, der im Land Brandenburg gelegen ist und in dem Tiere der in Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, ist verboten.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- das Verbringen von Körpern oder Körperteilen von Klauentieren aus einem Betrieb, für dessen Tiere die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung angeordnet hat,
- 2. eine Beförderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits begonnen hat, oder
- 3. eine Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenwegen.

$\S \ 2$ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 ein Klauentier, einen Tierkörper, ein Tierkörperteil oder ein Erzeugnis verbringt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Januar 2025 außer Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg